



## **Merkblatt zur Anmeldung einer Prostitutionstätigkeit nach § 3 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)**

### **Folgende Unterlagen sind für die Anmeldung einzureichen/ vorzulegen:**

1. Vollständig ausgefüllter Antrag „Anzeige einer Prostitutionstätigkeit nach § 3 ProstSchG“
2. Personalausweis, Reisepass oder einen anderen Ausweisersatz
3. 2 Lichtbilder (Passbilder)
4. Bei nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländern:
  - Nachweis zur Berechtigung der Aufnahme einer Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit
5. Nachweis über Gesundheitsberatung nach § 10 ProstSchG<sup>1</sup>

***<sup>1</sup>Der Nachweis darf nicht älter als drei vorangegangene Monate ab Anmeldung bei der Behörde sein.***

### **Allgemeine Hinweise:**

Auf Wunsch der anmeldepflichtigen Person stellt die Behörde zusätzlich eine pseudonymisierte Anmeldebescheinigung (**Aliasbescheinigung**) aus.

Die Anmeldebescheinigung wird erst erteilt, wenn alle notwendigen Unterlagen vorliegen.

Die Anmeldebescheinigung ist kostenpflichtig.

Der nachfolgenden Übersicht ist die **Gültigkeit** Ihrer Anmeldebescheinigung und die zur **Verlängerung** der Bescheinigung notwendigen Nachweise zu entnehmen:

	Gültigkeit Anmeldebescheinigung	Nachweis gesundheitliche Beratung bei Verlängerung
Personen <b>unter</b> 21 Jahren	<b>1 Jahr</b> gültig	<b>2 Nachweise</b> pro Jahr <i>(halbjährliche Beratung)</i>
Personen <b>ab</b> 21 Jahren	<b>2 Jahre</b> gültig	<b>1 Nachweis</b> pro Jahr <i>(jährliche Beratung)</i>